

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 7

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der «Schleife» in Winterthur konnte nach zehntägiger Dauer vor dem Einigungsamt ebenfalls ein Streik mit wesentlichen Zugeständnissen beigelegt werden.



Arbeiterrecht.

Das Kündigungsverhältnis im Maurer- u. Gipsergewerbe.

Von H. Höppli.

Wir haben in Nr. 9, Jahrgang 1917, der «Gewerkschaftlichen Rundschau» einen Artikel veröffentlicht, worin wir den Standpunkt vertraten, dass das Kündigungsverhältnis im Maurer- und Gipsergewerbe ungenügend abgeklärt sei und eigentlich einer richterlichen oder vertraglichen Abklärung rufe.

Schon vor längerer Zeit war es uns dann möglich, durch das Bezirksgericht Frauenfeld einen Entscheid zu provozieren, der um so wertvoller ist, als er durch die Rekurskommission des Obergerichts, an welche der Beklagte appellierte, bestätigt wurde.

Bei einem Arbeitgeber im Baugewerbe in Frauenfeld trat ein Gipser in Arbeit. Nach etwa vierwöchiger Arbeitsdauer wurde der Mann ohne Kündigung entlassen. Da der Betrieb des Arbeitgebers dem Fabrikgesetz zu jener Zeit nicht unterstand, machte das thurgauische Arbeitersekretariat beim Arbeitgeber und später beim Gericht eine Forderung von Fr. 76.—, gestützt auf Art. 347 O. R. geltend, mit der Begründung, der Arbeitgeber hätte dem Kläger kündigen müssen.

Das Bezirksgericht Frauenfeld schützte die Klage in vollem Umfange. Der Arbeitgeber zog das Urteil an die Rekurskommission des thurgauischen Obergerichts, welche aber zur Bestätigung des angefochtenen Entscheides gelangte.

Der Appellant führte aus, dass eine Kündigung im Maurer- und Gipsergewerbe (es handelt sich um einen Gipsermeister) nicht üblich sei. Der klägerische Arbeiter habe wissen müssen, dass wenigstens in Frauenfeld ortsüblich keine Kündigung bestehe. Für die allgemeine wie für die örtliche Handhabung wurde der Beweis offeriert. Eine «Vereinbarung», die Kündigung auszu-schliessen, könne auch stillschweigend und auf die ortsübliche Handhabung abstellend geschlossen werden. Schliesslich berief sich der Arbeitgeber noch darauf, dass auch die Arbeiter im Baugewerbe die Arbeit ohne Kündigung verlassen.

Der Kläger und Appellant machte diesen Einwänden gegenüber geltend, dass der Beklagte sich vor erster Instanz weder auf eine ausdrückliche noch stillschweigende Vereinbarung berufen habe, sondern nur auf den «Ortsgebrauch». Letzterem komme aber nach dem revidierten O. R. keine Bedeutung mehr zu. Mangels einer «Verabredung» gelte die gesetzliche Kündigungsfrist auch im Baugewerbe. Die Arbeitsordnung des Beklagten sei ihm, dem Kläger, nicht bekannt gewesen, und sie schweige sich übrigens über das Kündigungsverhältnis aus. Die wesentlichen und allgemeinen Klagegründe sind aus den Motiven der obergerichtlichen Rekurskommission ersichtlich, die wir nachstehend in der Hauptsache reproduzieren.

... Zu prüfen bleibe, ob die Entlassung des Klägers den hinsichtlich einer normalen Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehenden Gesetzschriften entspreche.

Art. 347 O. R. erklärt den Vertrag als in erster, das Gesetz als in zweiter Linie massgebend. Dagegen stelle der genannte Artikel nicht mehr auf Brauch ab, wie das Art. 343 a. O. R. getan hat. Sie kann also nicht mehr als ein dem Vertragsrecht subsidiäres Gewohnheitsrecht Geltung beanspruchen. Von Bedeutung kann dieser Brauch nur insofern sein, als er ausdrücklich oder stillschweigend

zum Vertragsinhalt gemacht wird. Eine stillschweigende Sanktion der örtlichen Handhabung liegt aber nur dann vor, wenn im konkreten Fall den Umständen nach geschlossen werden muss, dass beide Parteien sie im Auge gehabt haben. Dagegen genügt, um ihn als Vertragsinhalt präzentieren zu können, nicht, dass er am Ort des Vertragsabschlusses oder in dem betreffenden Gewerbe allgemein bestand, und dass vertraglich nichts ausbedungen wurde. Das hiesse wiederum subsidiär auf den Brauch abstellen, und überhaupt darf die anormale Willensäusserung durch Stillschweigen nur aus schlüssigen Momenten hergeleitet werden. Der beklagte Arbeitgeber hat nun nichts anderes dargetan und kann nichts anderes dartun, als eine solche allgemein bestehende und bekannte «Handhabung». Dass sie aber von beiden Parteien stillschweigend dem Vertrag zugrunde gelegt worden sei, dafür kann der Beklagte keine Beweise erbringen. Er hat nicht einmal die Behauptung aufgestellt, dass dem Kläger die «Handhabung» bekannt gewesen sei.

Mangels einer ausdrücklichen oder sonst schlüssigen stillschweigenden Vereinbarung müssen die Bestimmungen des Art. 347, Abs. 2, leg. cit. Platz greifen. Dass diese Lösung unbillig und für die Arbeitgeber von schwerwiegender Bedeutung sei, wie der Beklagte behauptete, kann kaum gesagt werden. Sie haben es ja in der Hand, durch vertragliche Abrede oder durch Arbeitsordnungen eine Kündigung wegzubedingen.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Die Unzulänglichkeit des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 hat den Bundesrat endlich bewogen, den Anträgen des Gewerkschaftsbundes zu folgen und eine Neuregelung der Unterstützung anzubahnen. Der Bundesversammlung liegt ein Entwurf zu einem Bundesbeschluss vor, wonach die Arbeitslosenunterstützung auf alle Arbeitslosen, die ohne eigenes Zutun arbeitslos geworden sind, ausgedehnt werden soll. Als Normen gelten die Ansätze des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, also 70 % für Verheiratete und 60 % für Ledige. In Abweichung von den bisherigen Bestimmungen soll aber der Maximalbetrag von Unterstützung und Nebenverdienst nicht mehr als 80 respektive 85 % betragen. Gegen diese Bestimmungen ist an sich nicht viel einzuwenden. Als eine Ungerechtigkeit wird aber die Regelung der Entschädigung für teilweise Arbeitslosigkeit empfunden. Wir haben den Abzug der ersten 10 % von allem Anfang an bekämpft, sind aber nicht durchgedrungen. Jetzt muss aber mit aller Energie nach einer gerechteren Lösung gesucht werden. Wir haben daher an die sozialdemokratische Nationalratsfraktion das Ersuchen gerichtet, bei der Behandlung der Vorlage zu beantragen, dass bei der Bemessung der Entschädigung ohne Einschränkung 50 % respektive der in der Vorlage vorgesehene Prozentsatz entschädigt werden solle.

Der Gewerbeverband beantragt Nichteintreten, weil den Unternehmern auch in dieser Vorlage eine Unterstützungspflicht überbunden werden soll. Eventuell beantragen sie Eliminierung der Unterstützungspflicht aus der Vorlage. Es gibt zweifellos viele Unternehmer, die bezahlen können. Es gibt aber auch solche, die selber Unterstützung nötig hätten. Wenn der Gewerbeverein die Unterstützungspflicht ablehnt, so wollen wir dagegen nicht viel einwenden. Die Hauptsache ist, dass die Vorlage, die ja nur ein Notbehelf ist, so rasch wie möglich verabschiedet wird, damit die Arbeitslosen im nächsten Winter etwas zu nagen und zu beissen haben. Der Bund muss eben die Mittel auf dem Wege der Besteuerung des grossen Kapitals aufbringen.

Eine weitere Vorlage will an die Arbeitslöhne solcher Notstandsarbeiter, die wesentlich weniger verdienen als bei ihrer normalen Beschäftigung, Zuschüsse bezahlen, um deren Lebenslage nicht herabzudrücken und um der Demoralisation, die durch den Mangel an Beschäftigung zu befürchten ist, entgegenzuarbeiten.

Förderung der Hochbautätigkeit. Es ist geradezu unsinnig, daran zu denken, dass in den Städten Hunderte von Arbeitslosen unterstützt werden müssen und daneben eine Wohnungsnot von unerhörter Schärfe besteht. Die Bautätigkeit will nicht in Fluss kommen aus Gründen, die hier schon oft erörtert worden sind. Eine Vorlage zu einem Bundesbeschluss soll nun beide Uebel beseitigen. Sie sieht die Subventionierung von Neu- und Umbauten vor. Jeder, der baut und die Bedingungen erfüllt, soll à fonds perdu vom Bund eine Subvention bis zu 15 % der gesamten Bausumme erhalten, vorausgesetzt, dass der Kanton den gleichen Betrag bewilligt. Nebst dem kann auch eine zweite Hypothek für einen Betrag bis zu 65 % der Bausumme gewährt werden. Es sollen zu diesem Zweck 32 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden, und man hofft so, rund 150 Millionen Franken Baugelder flüssig zu machen.

Es wäre am Entwurf natürlich verschiedenes zu kritisieren. Die Hauptsache ist jedoch, dass er so bald als möglich in Kraft gesetzt würde, damit einmal dem Notstand auf beiden Seiten mit dem zweckmässigsten Mittel — Taten statt Reden — begegnet werden könnte.

Ernährung. Die Rationierung wird abgebaut. Endlich wird es wieder möglich, Reis, Mais, Haferprodukte, Teigwaren, Fett in unbeschränkter Quantität zu kaufen — sofern der nötige Mammon da ist — versteht sich. Auf 1. Juli wird die Rationierung in allen diesen Produkten aufgehoben, desgleichen das Verbot des Verkaufes von frischem Brot.



Genossenschaftsbewegung.

V. S. K. (Verband Schweizerischer Konsumvereine). Die schöne Weiterentwicklung dieser Genossenschaftszentrale hat auch im Jahre 1918 angehalten. Die Zahl der Verbandsvereine beträgt 461. Unter den neu aufgenommenen Vereinen finden wir solche, die als Zweckgenossenschaften des Verbandes gegründet wurden, wie die Mühlengenossenschaft, Milcheinkaufsgenossenschaft, Volksfürsorge und Genossenschaft für Gemüsebau.

Aus dem Geschäftsbericht können wir an dieser Stelle selbstredend nur auf das eingehen, was uns besonders interessiert.

Der Verband beschäftigte auf 31. Dezember 1918 767 Personen. Davon sind beschäftigt in der Verwaltungskommission 5, Präsidialabteilung 118, Propagandaabteilung, Rechts- und Bildungswesen 63, Departement für Lebensmittel 262, Departement für Schuhmanufakturwaren 277 und im Departement für Brennstoffe 42 Personen.

Eine Umfrage unter dem Personal habe eine etwas schwächere Mehrheit für die Beibehaltung der durchgehenden Arbeitszeit ergeben als letztes Jahr. Daraus scheint sich zu ergeben, dass sich diese nicht bewährt. Das ist auch kein Wunder. Solange die durchgehende Arbeitszeit nicht allgemein eingeführt ist und sich das öffentliche Leben der Neuerung nicht anpasst, wird die durchgehende Arbeitszeit für den einzelnen viel Unzuträglichkeiten im Gefolge haben.

In bezug auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse war der Verband genötigt, der Teuerung durch Konjunkturzulagen Rechnung zu tragen. Es wurden unter zwei Malen Beträge von im Minimum 300 respektive 450 Fr. ausbezahlt.

Die Verwaltungskommission nahm auch zum Landestreik Stellung. Sie stellt zunächst ihre Neutralität fest und erklärt im Interesse der Wichtigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln die Beteiligung der Angestellten am Streik als unvereinbar. Sie lehnt den Lohnanspruch der Angestellten für die Streiktage ab. Von einer Massregelung soll Umgang genommen werden. Angestellte, die erklären, dass sie gearbeitet hätten, wenn die Möglichkeit vorgelegen hätte, sollen auf Verlangen einen Anspruch auf Lohn haben, auch wenn sie nicht gearbeitet haben.

Es war ein Fehler, dass nicht von vornherein festgesetzt war, welche Betriebsabteilungen eventuell im Interesse der Volksernährung oder um das Unternehmen vor grossem Schaden zu bewahren im Gange erhalten werden sollten. Doch darüber ist es jetzt müssig zu sprechen. Befremdet hat uns aber die Stellungnahme der Verwaltungskommission in bezug auf die Lohnentschädigung der Angestellten, die «gerne» gearbeitet hätten. Es sieht schier so aus, als appelliere man an die niederen Instinkte.

Für 1919 wurde eine Neuregelung der Löhne vorgenommen.

Die Arbeitszeit ist seit 1. Januar 1919 wie folgt geregelt:

Bureau in Basel 42 $\frac{1}{2}$ Stunden; Buchdruckerei in Basel 46 $\frac{1}{2}$ Stunden; in der Schuhfabrik und in den Lagerbetrieben 48 Stunden; in den kommerziellen Betrieben in Pratteln 42 $\frac{3}{4}$ Stunden; in den technischen Betrieben in Pratteln 48 Stunden; in den Betrieben in Wülflingen 48 Stunden und in den Betrieben in Morges 48 Stunden.

Alles in allem darf konstatiert werden, dass der V. S. K. sich bestrebt, im Rahmen des Möglichen die Arbeitsbedingungen so günstig wie möglich zu gestalten.

Das Anteilschekkapital des V. S. K. beträgt 1,332,200 Franken, von denen 1,093,490 Fr. einbezahlt sind.

Das Garantiekapital beträgt 3,324,500 Fr.

Der Umsatz betrug im Jahr 1918 Fr. 129,719,746.26 gegenüber Fr. 96,185,998.50 im Vorjahr. Diese Steigerung beweist für die Entwicklung der Genossenschaft allerdings nicht sehr viel, denn in der Berichtsperiode hat die Preissteigerung auf allen Gebieten weiter grosse Fortschritte gemacht. Immerhin wurde die Steigerung des Umsatzes durch die Rationierung vieler Produkte, wie durch die hohen Preise stark beeinträchtigt. Die allgemeine Teuerung findet ihren Ausdruck auch in der Steigerung der Betriebskosten von 3,566,000 auf 5,474,000 Franken.

Der Nettoüberschuss hat zum erstenmal 1 Million Franken überschritten. Das Verbandsvermögen beziffert sich auf 2,500,000 Franken. Dazu kommen noch Reserven in derselben Höhe. Der Liegenschaftsbesitz hat einen Buchwert von 2,846,000 Fr.

Alles in allem, die Genossenschaft bietet das Bild erfreulichen Aufschwungs.

Eine genossenschaftliche Gartenstadt. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat in Muttenz (Baselland) ein Areal im Halte von 80,000 m² käuflich erworben, um darauf eine Wohnkolonie zu errichten, die den Namen «Freidorf» tragen soll. Die neue Ansiedlung wird 150 Einfamilienhäuser umfassen und liegt nur eine halbe Stunde von Basel entfernt. Es ist eine Siedlungsgenossenschaft gegründet worden mit Anteilen von 100 Franken. Die Abgabe der Wohnungen geschieht unter Gewährung unkündbaren Mietrechts oder durch Verkauf der Häuser, wobei jedoch Grund und Boden Eigentum der Genossenschaft bleiben. An den Preis der Häuser hat der Käufer einen Betrag von 5 Prozent der Bausumme anzuzahlen. Jede Spekulation muss unterbleiben. Zu jedem Haus gehört ein Garten. Ebenso soll die Ansiedlung, die sich nach ihrer Fertigstellung als eine heimelige